

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1213

vom 16. August 2022

Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft; Tätigkeitsbericht 2021–2022 betreffend Staatsanwaltschaft sowie Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht 2019–2020; Stellungnahme des Regierungsrats

1. Zusammenfassung

Am 16. Mai 2022 übermittelte die Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft ihren Tätigkeitsbericht 2021–2022 betreffend die Staatsanwaltschaft an den Regierungsrat. Der Regierungsrat beauftragte die Sicherheitsdirektion, dem Regierungsrat bis spätestens am 16. August 2022 eine Stellungnahme zu den Empfehlungen zuhanden der Fachkommission Aufsicht und Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft zu unterbreiten.

Die Fachkommission unterbreitet dem Regierungsrat 3 Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EG StPO). Die Sicherheitsdirektion hat die Staatsanwaltschaft eingeladen, zum Bericht der Fachkommission Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft reichte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 30. Juni 2022 ein. Die Sicherheitsdirektion hat zudem die Polizei eingeladen zum Bericht der Fachkommission im Bereich Cybercrime Stellung zu nehmen. Die Polizei hat ihre Stellungnahme am 4. Juli 2022 eingereicht.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Nach § 4 EG StPO übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Dabei kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen (Absatz 2). In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie bezüglich der Vertretung der Anklage vor Gericht und der Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen (Absatz 3). Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei (§ 5 EG StPO). Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrates Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat leitet seine Beschlüsse zu den Anträgen zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an die Justiz- und Sicherheitskommission weiter (§ 5b Absatz 2 EG StPO). Er berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

2.2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat hat aus dem Bericht der Fachkommission mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen können, dass die Fachkommission sowohl vom Top-Sharing-Modell, als auch von den Tätigkeiten rund um das Projekt Stawa 2022 Plus einen guten Eindruck gewonnen hat. Den Ersten Staatsanwältinnen sei es gelungen, ein überzeugendes und tragfähiges Führungsmodell zu implementieren, das berechtigterweise bis über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung gefunden habe.

Es sei der Staatsanwaltschaft unter der engagierten und zielorientierten Führung der beiden Ersten Staatsanwältinnen zudem gelungen, innerhalb der Dienststelle diverse, auf den ersten Blick vielversprechende organisatorische Erneuerungen zu implementieren, welche inskünftig noch zu validieren seien. Der Regierungsrat nimmt ebenfalls erfreut zur Kenntnis, dass es der Staatsanwaltschaft auch im Jahr 2021 gelungen ist, ihren Leistungsauftrag zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots einzuhalten, auch wenn die Fachkommission insgesamt bei den Fallerledigungszahlen erwartet hätte, dass vermehrt alte Fälle hätten abgebaut und höhere Fallerledigungszahlen hätten erreicht werden können. Der Regierungsrat geht diesbezüglich davon aus, dass im Rahmen der Konsolidierung der Reorganisationsmassnahmen die Erledigungszahlen wieder ansteigen dürften.

Im Bereich Cybercrime hat die Fachkommission Verbesserungsbedarf ausmachen können und verschiedene Empfehlungen ausgesprochen, zu denen nachfolgend Stellung zu nehmen ist.

2.3. Stellungnahme / Beurteilung der Empfehlungen gemäss Bericht 2021-2022

Empfehlung 1 der Fachkommission

Es sei im Rahmen des Weiterbildungskonzepts der Fachstelle Cybercrime im Sinne der vorstehenden Ausführungen mittels externer Fachausbildung (unter Berücksichtigung der erwähnten CAS-Weiterbildung) sicherzustellen, dass das für das Führen von Strafuntersuchungen im Cyber-Bereich erforderliche Fachwissen vorhanden ist und es seien hierfür die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu Empfehlung 1:

Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Empfehlung und weist darauf hin, dass aufgrund des unterschiedlichen Ausbildungsstands sowie der unterschiedlichen Aufgaben der Mitglieder der Fachstelle Cybercrime, unterschiedliche Arten an Weiterbildungskursen erforderlich seien, welche teilweise bereits absolviert worden seien, teilweise noch absolviert würden. Die Staatsanwaltschaft beantragt, sie zu beauftragen, bis Juni 2023 über die Umsetzung des Weiterbildungskonzepts und Absolvierung externer Fachausbildungen zu berichten.

Beurteilung des Regierungsrats:

Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung der Fachkommission zu und beauftragt die Staatsanwaltschaft bis zum 31. März 2023 über das Weiterbildungskonzept der Mitglieder der Fachstelle Cybercrime, die bereits absolvierten Kurse und die zukünftige Planung zu berichten. Die Fristsetzung bis zum 31. März 2023 erfolgt aufgrund der Inspektionsplanung der Fachkommission.

Empfehlung 2 der Fachkommission:

Es sei im Bereich von Cybercrime eine engere Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und Polizei anzustreben, um so auf eine umfassende Umsetzung des die beiden Behörden betreffenden Projektes hinzuwirken.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu Empfehlung 2:

Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Empfehlung und weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht die Zusammenarbeit an der Basis gut funktioniert habe und allfällige Schwierigkeiten auch der Tatsache geschuldet gewesen seien, dass sich die beiden Bereiche sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft noch im Aufbau befunden hätten. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei es nun wichtig, auf operativer Ebene mit der Polizei eine gemeinsame Strategie zur Bearbeitung der Verfahren im Bereich Cybercrime zu entwickeln, um die Ressourcen gezielt in denjenigen Verfahren einzusetzen, in denen die Identifizierung und strafrechtliche Verfolgung der Täterschaft erfolg-

versprechend sind. Erste Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit seien bereits getroffen worden, wie beispielsweise die Einführung von Leitungssitzungen der beiden Fachbereiche, um operative und strategische Themen und Vorgehensweisen zu besprechen.

Stellungnahme der Polizei

Die Polizei weist darauf hin, dass die Gesamtaufklärungsrate im Bereich Cybercrime für das Jahr 2021 gemäss polizeilicher Kriminalstatistik 39.5% betragen habe, was um rund 3% höher liege als der schweizerische Durchschnitt. Es könne daher für den Bereich Repression festgestellt werden, dass dieser gut funktioniere, zumal die Vollbesetzung des Kompetenzzentrums Cybercrime gemäss der vom Landrat genehmigten Roadmap erst Ende 2023 realisiert sei. Der volle Funktionsumfang sei, aufgrund der notwendigen Ausbildung der Mitarbeitenden und der Beschaffung und Einführung der notwendigen Instrumente, ca. Mitte 2025 zu erwarten. Die Polizei habe in der Polizeistrategie 2020 – 2023 die Cyberprävention als klares Ziel festgelegt und entsprechend Ressourcen dafür eingesetzt. Auch wenn der Erfolg dieser Präventionsarbeit nicht direkt messbar sei, seien die Rückmeldungen von verschiedenen Seiten äusserst positiv gewesen. In den Jahren 2020 und 2021 sei zudem ein Schwergewicht in der Schulung und Unterstützung der mehreren hundert Frontmitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft gelegt worden. Zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft fänden regelmässig Treffen und Austausch mit der Fachstelle Cybercrime statt, aber auch mit weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, wie z.B. mit Mitarbeitenden der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, die für die Bearbeitung der Fälle von Onlineanlagebetrug zuständig seien.

Beurteilung des Regierungsrats:

Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung der Fachkommission zu. Er erachtet die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft für unbedingt erforderlich, um in diesem Bereich auch Erfolge zu erzielen. Entsprechend wird die Sicherheitsdirektion beauftragt, bis spätestens Ende 2023 über die getroffenen Massnahmen und die Umsetzung der Empfehlung zu berichten.

Empfehlung 3 der Fachkommission:

Es seien geeignete Massnahmen zu treffen, um die operative Tätigkeiten der Fachstelle Cybercrime voranzutreiben und das Führungsverständnis innerhalb der Fachstelle zu stärken.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu Empfehlung 3:

Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Empfehlung und weist darauf hin, dass diese im Einklang mit bereits geplanten Massnahmen stehe und beantragt, sie zu beauftragen, bis Ende Juni 2023 über die Umsetzung der Empfehlung zu berichten.

Beurteilung des Regierungsrats:

Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu und beauftragt die Staatsanwaltschaft, bis zum 31. März 2023 über die Umsetzung der Empfehlung zu berichten.

2.4. Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020

Die Fachkommission stellt abschliessend fest, dass die Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020 weitgehend erledigt oder in laufende Projekte überführt worden seien. Offen geblieben seien die Empfehlungen 2: Neuregelung der Stellvertretung und 5: Aufnahme von Hilfsmitteln und Leitplanken, die nebst der Pikettliste für die Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung Gewähr bieten.

Bezüglich Stellvertretungsregelung hält die Fachkommission fest, dass mit dem gewählten Top-Sharing Modell wohl in Zukunft auf eine zusätzliche Stellvertretung im umfassenden Sinne verzichtet werden könne und die Staatsanwaltschaft deshalb bis Ende 2022 zu prüfen habe, ob und in welcher Form unter den neuen Strukturen eine Stellvertretung der beiden Stelleninhaberinnen noch erforderlich sei.

Bezüglich der Empfehlung 5 sei die Fachkommission anlässlich des Quartalsgesprächs am 21. Oktober 2021 über die diesbezüglich geplanten und umgesetzten Massnahmen informiert worden. So sei, unter Einbezug der Advokatenkammer Basel, des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands sowie des Piketts Strafverteidigung eine Liste an Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern erarbeitet worden, auf welche die Staatsanwaltschaft – nebst der Pikettnummer – bei Pikettfällen oder anderweitigen Fällen von notwendigen Verteidigungen zurückgreifen könne. Die Mitarbeitenden seien nach wie vor angehalten, in erster Linie die jeweiligen Personen - wie bis anhin schon - über die Pikettnummer anzubieten. Die neue Liste komme erst dann zum Zug, wenn die Person, die über die Pikettnummer aufgeboten werde, nicht zur Verfügung stehe, oder nicht genügend Verteidigungen zur Verfügung stünden, falls gleichzeitig mehrere Personen benötigt würden. Aus Sicht der Fachkommission seien dies sinnvolle und grundsätzlich taugliche Instrumente, um der von der Fachkommission gewünschten Überarbeitung der Verteilung von amtlichen Mandaten Rechnung zu tragen. Da sich die Praxistauglichkeit der diversen Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen lasse, behalte sich die Fachkommission vor, die weitere Umsetzung im Rahmen ihrer Inspektionstätigkeit zu überprüfen.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Bericht vom 9. Dezember 2021 über die Umsetzung der Empfehlungen 2 und 5 berichtet und ausgeführt, dass aufgrund verschiedener Personalwechsel und der aktuellen Reorganisation im Rahmen des Projektes Stawa 2022 Plus mit Bezug auf Empfehlung 2 eine Fristverlängerung bis Ende 2022 beantragt werde. Dies stimmt mit der Beurteilung der Fachkommission überein, weshalb eine Fristverlängerung gewährt wird.

Mit Bezug auf Empfehlung 5 nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die Fachkommission die diesbezüglich geplanten und umgesetzten Massnahmen für taugliche Instrumente erachtet und sie deren Praxistauglichkeit im Rahmen ihrer zukünftigen Inspektionstätigkeit überprüfen wird.

Mit Bericht vom 31. März 2022 hat die Staatsanwaltschaft ferner innert der gemäss RRB 2021-623 angesetzten Fristen über die Umsetzung der Empfehlungen 1,3,4 und 6 aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020 wie folgt berichtet:

Empfehlung 1 aus dem Tätigkeitsbericht 2019/2020:

Es sei im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus die Aufnahme von verschiedenen finanzunabhängigen operationellen Risiken wie etwa Epidemien, Naturkatastrophen, IT-bezogene Risiken oder kurzfristige Ausfälle von fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in ein internes Kontrollsystem zu prüfen, wobei diesbezüglich die Erkenntnisse aus der gegenwärtigen Pandemie-Situation einzubeziehen seien.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft:

Der Auftrag sei der Projektleitung erteilt worden. Da das Teilprojekt Reorganisation der Staatsanwaltschaft habe vorgezogen werden müssen, sei jedoch nicht vor dem 3. Quartal mit allfälligen Ergebnissen zu rechnen.

Empfehlung 3 aus dem Tätigkeitsbericht 2019/2020:

Es sei die Schaffung eines gemeinsamen Projekts zwischen der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft zu prüfen, dies mit dem Ziel, die Dauer von IT-Spiegelungen inskünftig zu verkürzen.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft:

Die Thematik sei im Projekt «Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft-Polizei; Überprüfung der Schnittstellen» aufgenommen worden, könne aber noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Empfehlung 4 aus dem Tätigkeitsbericht 2019/2020:

Es seien geeignete Massnahmen zu treffen, um das sich noch in der Initialisierung befindliche Projekt «Kompetenzzentrum Urteilsvollzüge» voranzubringen.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft:

Per 1. Oktober 2021 sei die Konzeptphase gestartet. Aufgrund von Ressourcenengpässen bei den Gerichten habe das Projekt jedoch zwischenzeitlich eine Verzögerung um mindestens 6 Monate.

Empfehlung 6 aus dem Tätigkeitsbericht 2019/2020:

Es sei im Rahmen des Projekts Stawa 2022Plus sowie des Schnittstellenprojekts die angemessene Dotation der Staatsanwaltschaft zu prüfen.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft:

Der Projektstand sei in beiden Projekten noch nicht soweit fortgeschritten, als dass bezüglich Dotation der Staatsanwaltschaft verlässliche Aussagen gemacht werden könnten.

Es kann somit festgehalten werden, dass sämtliche Empfehlungen aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020 noch in Bearbeitung sind, so dass derzeit noch keine abschliessende Beurteilung stattfinden kann. Da gemäss Prüfplan der Fachkommission die nächsten Inspektionen bei der Staatsanwaltschaft im Jahre 2023 geplant sind, bietet sich an, in diesem Rahmen auch den Umsetzungsstand der Empfehlungen beurteilen zu lassen und dem Regierungsrat im Rahmen des nächsten Inspektionsberichtes darüber zu berichten.

Bezüglich Empfehlung 4 betreffend Kompetenzzentrum Urteilsvollzüge stellt der Regierungsrat fest, dass in diesem Projekt die Staatsanwaltschaft lediglich als Mitglied des Projektausschusses und im Projektteam tätig ist und somit gar keinen unmittelbaren direkten Einfluss auf den weiteren Fortgang des Projektes hat. Der Regierungsrat erachtet daher diese Empfehlung als mit der Berichterstattung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2022 für erledigt, und wird sich über die Sicherheitsdirektion weiterhin über den Fortgang des Projektes informieren lassen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

76 /SID
Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft; Tätigkeitsbericht 2021–2022 Staatsanwaltschaft sowie Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht 2019–2022; Stellungnahme des Regierungsrats Kommunikation erfolgt mittels Medienmitteilung und Publikation RRB und Tätigkeitsbericht.

4. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für die geleistete Arbeit und ihren Bericht
 2. Der Regierungsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Kenntnis.
 3. Die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsdirektion werden beauftragt, dem Regierungsrat über die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Tätigkeitsbericht 2021–2022 bis zum 31. März 2023 bzw. Ende Juni 2023 zu berichten.
 4. Die Fachkommission wird gebeten, die Umsetzung der Empfehlungen 1, 3, 5 und 6 aus dem Tätigkeitsbericht 2019–2020 im Rahmen ihrer Inspektion 2023 zu prüfen im Tätigkeitsbericht darüber zu informieren.
 5. Die Landeskanzlei wird beauftragt, diesen RRB zusammen mit dem Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft zu publizieren (§ 5b Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung).
 6. Der Regierungsrat dankt den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft für die geleistete Arbeit.
 7. Dieser Regierungsratsbeschluss wird gemäss Verteiler sowie mittels einer Medienmitteilung kommuniziert.

Beilagen:

- Tätigkeitsbericht 2021–2022 der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 16. Mai 2022 (Beilage 1)
- Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 30. Juni 2022 (Beilage 2)
- Stellungnahme der Polizei vom 4. Juli 2022 (Beilage 3)

Verteiler mit Beilagen:

- Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, z.Hd. F. Odermatt, Aktuar, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz, fabian.odermatt@bl.ch (Beilagen 2 und 3)
- Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats (via Sekretariat JSK, Georg Schmidt), Beilagen 1–3
- Landeskanzlei zur Publikation von RRB und Tätigkeitsbericht mit der Medienmitteilung (internet@bl.ch)

Verteiler ohne Beilagen:

- Landeskanzlei
- Mitglieder des Regierungsrats
- Staatsanwaltschaft, z.Hd. Erster Staatsanwältin, stawa.leitung@bl.ch
- Sicherheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich